

BGer 5A 479/2016 vom 28. Juni 2016

Bundesgericht, 2016-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_479_2016

FR: TF 5A 479/2016 du 28 juin 2016

IT: TF 5A 479/2016 del 28 giugno 2016

Regeste

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Volltext

Bundesgericht II. Zivilrechtliche Abteilung 28.06.2016 5A 479/2016 (5A_479/2016)
Tribunal fédéral Ie Cour de droit civil 28.06.2016 5A 479/2016 (5A_479/2016) Tribunale federale II Corte di diritto civile 28.06.2016 5A 479/2016 (5A_479/2016)

Fürsorgerische Unterbringung | Familienrecht

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal {T 0/2} 5A_479/2016
Urteil vom 28. Juni 2016 II. zivilrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter von Werdt, Präsident, Gerichtsschreiber Fülleemann. Verfahrensbeteiligte A._____,
Beschwerdeführerin, gegen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Olten-Gösgen.
Gegenstand Fürsorgerische Unterbringung, Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 21. Juni 2016 des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn. Nach Einsicht in die Beschwerde gemäss Art. 72 ff. BGG gegen das Urteil vom 21. Juni 2016 des Verwaltungsgerichts des Kantons Solothurn, das eine Beschwerde der Beschwerdeführerin gegen ihre am 6. Juni 2016 gestützt auf Art. 426 Abs. 1 ZGB angeordnete Zurückbehaltung in der Psychiatrischen Klinik U._____, abgewiesen hat, in Erwägung, dass das Verwaltungsgericht nach Anhörung der Beschwerdeführerin und auf Grund von ärztlichen Gutachten erwog, die an... leidende Beschwerdeführerin habe keine Krankheitseinsicht und müsse stationär behandelt werden, weil sie bei sofortiger Entlassung die Medikamente absetzen und sich selbst gefährden würde, dass die Beschwerde nach Art. 72 ff. BGG nebst einem Antrag eine Begründung zu enthalten hat, in welcher in gedrängter Form dargelegt wird, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht (Art. 95 f. BGG) verletzt (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), ansonst auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG), dass auch Verfassungsfragen in der Beschwerdeschrift vorzubringen und zu begründen sind (Art. 106 Abs. 2 BGG), dass die Beschwerdeführerin in ihrer Eingabe an das Bundesgericht nicht rechtsgenügend auf die verwaltungsgerichtlichen Erwägungen eingeht, dass sie erst recht nicht nach den gesetzlichen Anforderungen anhand dieser Erwägungen aufzeigt, inwiefern das Urteil des Verwaltungsgerichts vom 21. Juni 2016 rechts- oder verfassungswidrig sein soll, dass somit auf die - offensichtlich keine hinreichende Begründung enthaltende - Beschwerde in Anwendung von Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG nicht einzutreten ist, dass keine Gerichtskosten zu erheben sind, dass in den Fällen des Art. 108 Abs. 1 BGG das vereinfachte Verfahren zum Zuge kommt und der Abteilungspräsident zuständig ist, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird der Beschwerdeführerin, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Olten-Gösgen und dem Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 28. Juni 2016

Im Namen der II. zivilrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der
Präsident: von Werdt Der Gerichtsschreiber: Füllemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.